

B E G R Ü N D U N G

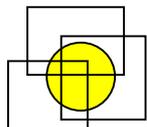
ZUR 84. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK (ÄNDERUNGSBEREICH GEMEINDE ANKUM)

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT MIT ANLAGEN IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 20.09.2023



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de

RAUMPLANUNG

STADTPLANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

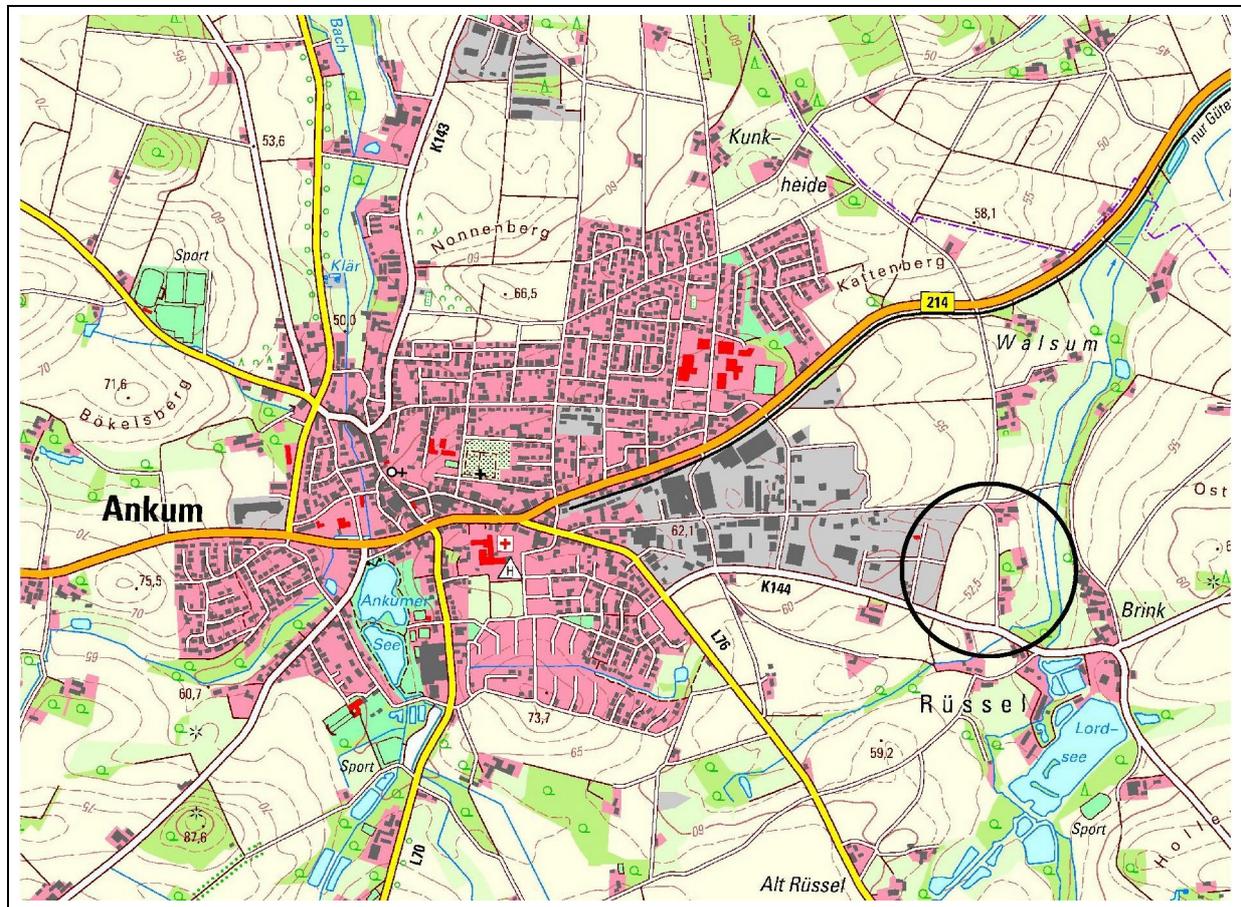
Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Hinweise.....3
2	Anlass und Ziel der Bauleitplanung4
3	Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum.....6
3.1	Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung6
3.2	Bauleitplanerische Gesichtspunkte.....7
4	Planung Gemischte Bauflächen Wilsumer Straße in Ankum8
4.1	Lage und Größe des Änderungsbereichs8
4.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben9
4.2.1	Fachgesetze.....9
4.2.2	Fachplanungen.....10
4.3	Bestand13
4.4	Planungsabsicht und Standortbegründung.....14
4.4.1	Art der baulichen Nutzung14
4.4.2	Sonstige Flächendarstellungen14
4.4.3	Verkehrerschließung.....15
4.5	Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange.....15
4.6	Ver- und Entsorgung19
4.7	Brandschutz20
4.8	Belange der Denkmalpflege20
4.9	Flächenbilanz21
5	Vermerk Veröffentlichung im Internet21

1 Hinweise

Die vorliegende 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück betrifft insgesamt nur einen Änderungsbereich. Dieser liegt im Gebiet der Gemeinde Ankum.



0 250 500 750 1000 1250 m

Original: TK 25

Samtgemeinde Bersenbrück 84. Änd. FNP Übersichtskarte

M. 1 : 25.000

Der räumliche Geltungsbereich der 84. Änderung des FNPs besteht aus drei Teilflächen (siehe hierzu die Karte in Kapitel 4.1). Die größte Teilfläche entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des parallel aufgestellten **B-Plans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum**.

Nördlich und südlich des B-Plangebietes liegen die **Teilbereiche „Nord“ und „Süd“** der vorliegenden 84. Änderung des FNPs. Insbesondere für diese zwei Teilbereiche werden im Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) die planbedingten Umweltauswirkungen entsprechend der Planungsebene des FNPs ermittelt, beurteilt und dokumentiert.

Für den Bereich des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 60 macht sich die Samtgemeinde die Aussagen des UWBs zum B-Plan Nr. 60 zu eigen. Der UWB zum B-Plan Nr. 60 wird somit als gesonderter Textteil Bestandteil des UWBs zur vorliegenden Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück. Der UWB zur vorliegenden Änderung ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Anlass und Ziel der Bauleitplanung

Die Gemeinde Ankum möchte ihr städtebauliches Entwicklungskonzept für die Bereiche beiderseits der Walsumer Straße umsetzen und stellt dazu den B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“ auf. Das aktuelle Nutzungskonzept zum B-Plan Nr. 60 basiert auf folgenden Analyseergebnissen und Zielsetzungen:

- Die Gemeinde Ankum kann derzeit nur noch wenige Baugrundstücke für eine gewerbliche Nutzung anbieten.
- Aufgrund der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung, nach der bis zum Jahr 2035 ein Zuwachs von rund 800 Einwohnern zu erwarten ist, muss die Gemeinde ihrem Auftrag nachkommen und entsprechendes Bauland für Wohnen, Gewerbe und sonstige Infrastruktur bereitstellen. Hierzu wurde im März 2017 seitens der Gemeinde eine Bauflächenbedarfsanalyse durchgeführt, die eine Abschätzung des Flächenbedarfs enthält und auch mögliche Standorte für die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet benennt.
- Bei der Nachfrage nach gewerblich nutzbarem Bauland hat sich gezeigt, dass Grundstücksgrößen zwischen 1.500 qm und 3.000 qm präferiert werden. Weiterhin besteht vielfach der Wunsch, die gewerbliche Nutzung mit dem Bau eines Wohngebäudes zu koppeln.
- Im Bereich der Siedlung östlich der Walsumer Straße möchten einige Anlieger Bauprojekte umsetzen, die aufgrund der Lage im Außenbereich derzeit nicht genehmigungsfähig sind.
- Es ist Ziel der Gemeinde Ankum, geeignetes Bauland für Projekte zur Verfügung zu stellen, die sich positiv auf die weitere Ortsentwicklung auswirken. Voraussetzung dafür ist es, dass von den neuen Bauvorhaben keine wesentlichen Störungen für die bestehende städtebauliche Situation ausgehen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sieht der B-Plan Nr. 60 eine abgestufte Nutzungsabfolge vor. Ausgehend von den gewerblichen Bauflächen, die sich westlich an den Änderungsbereich anschließen (B-Plan Nr. 49 der Gemeinde Ankum), werden westlich der Walsumer Straße Mischgebietsflächen (MI) festgesetzt. Für den Siedlungsbereich östlich davon wird ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Dem Ansatz, statt eines Gewerbegebietes (GE) ein MI **westlich der Walsumer Straße** auszuweisen, liegt eine Analyse der Nachfragesituation zugrunde, nach der vor allem ein Bedürfnis nach gemischten Nutzungen aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe besteht. Die Gemeinde Ankum will dieser Nachfrage nachkommen.

Die Bauzeile **östlich der Walsumer Straße** soll ebenfalls gemischt genutzt werden. Allerdings kann hier nicht ein MI ausgewiesen werden, da die nördlich und innerhalb des Änderungsbereichs gelegene landwirtschaftliche Hofstelle noch bewirtschaftet wird. Die Hofstelle kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist ein Teil der bestehenden Siedlung. Für eine Mischung aus landwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben eignet sich das Dorfgebiet (MD).

Westlich der Walsumer Straße wird eine 25 m breite Fläche von Bebauung freigehalten. Diese kann ggf. als Trasse für die geplante Erdverkabelung der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück - MerzeniNeuenkirchen genutzt werden. Aufgrund der geplanten Gestaltung als Grünbereich dient der Korridor auch ökologischen Zwecken und trägt zur Verbesserung des Kleinklimas (Kaltluftschneise) bei.

Im Süden des Plangebietes befindet sich in der Örtlichkeit eine feuchte Senke, die aufgrund ihrer topografischen Besonderheit und auch aus ökologischen Gründen durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrem Bestand abgesichert werden soll.

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen – LROP (Stand: Änderung 2022) enthält zahlreiche raumordnerische Grundsätze für ländliche Regionen. Unter dem Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes aufgeführt:

„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein [...]

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“¹

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2004 u.a. folgendes ausgeführt:

„Für die gezielte Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Freizeiteinrichtungen ist eine räumliche Bündelung notwendig. Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzuwirken.“²

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen. Nach Auffassung der Samtgemeinde hat jede Gemeinde einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist mit der Gemeinde Ankum der Ansicht, dass mit der vorliegenden Planung Schritte in die richtige Richtung getan werden, um die oben dargelegten Zielsetzungen zu fördern und die zukünftige Gemeindeentwicklung positiv zu beeinflussen.

¹Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Stand: Änderung 2022), Kapitel 1.1

²Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004/2013, S. 27

3.2 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt.

Es ist geplant, die städtebauliche Entwicklung in einer möglichst umweltverträglichen und landschaftsgerechten Weise zu vollziehen. Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

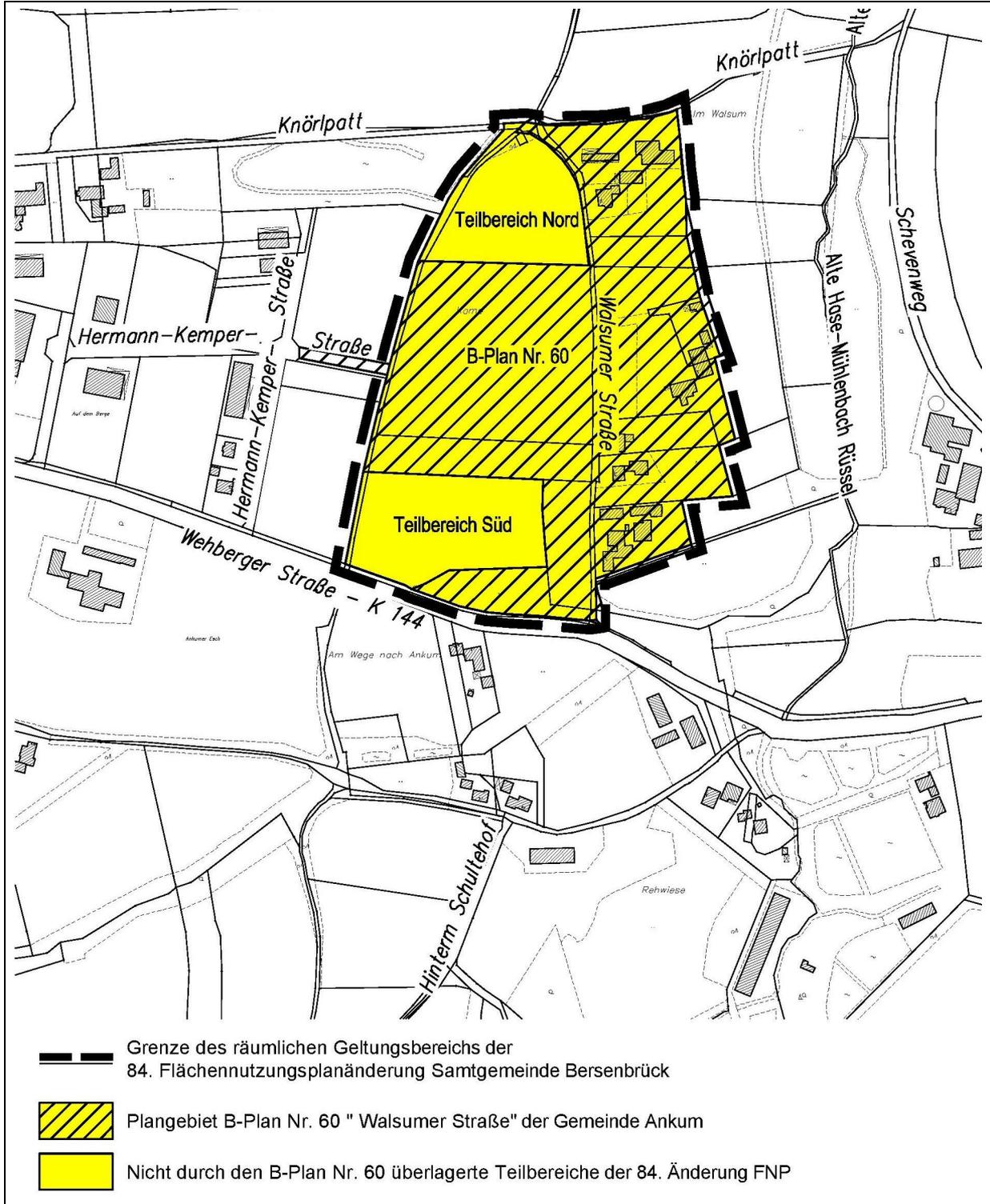
- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Planung sinnvoll und in Hinblick auf die Förderung der regionalen Potentiale für eine nachhaltige Entwicklung der Samtgemeinde sowie insbesondere der Gemeinde Ankum erforderlich.

4 Planung Gemischte Bauflächen Walsumer Straße in Ankum

4.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der ca. 9,6 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Ankums unmittelbar nördlich der Wehberger Straße (K 144), beidseitig der Walsumer Straße.



0 50 100 150 200 250 m

Original: ALKIS, LGLN

Der **Teilbereich „Nord“** mit einer Größe von ca. 1,1 ha liegt unmittelbar südlich der Straße "Knörlpatt", westlich der Walsumer Straße. Der **Teilbereich „Süd“** umfasst den Südwesten des Änderungsbereichs und liegt unmittelbar nördlich der Wehberger Straße. Dieser Teilbereich besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha.

Für den zentralen Teil des Änderungsbereichs östlich und westlich der Walsumer Straße mit einer Größe von ca. 7,2 ha wird parallel der **B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“** der Gemeinde Ankum aufgestellt.

4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden. Für die vorliegende Planung ergaben sich dabei keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die vorliegende Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das dem Änderungsbereich am nächsten liegende NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl: 3312-331) mit einem Abstand von mindestens 4,0 km zum Änderungsbereich. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Bauleitpläne selbst stellen keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu regeln. In den Planungen muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff. des Umweltberichts). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt. Insbesondere zu beachten sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenden Zugriffsverbote.

Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (insbesondere zur Avifauna) erarbeitet (Bio-Consult, 03.04.2019), der Anlage des gesonderten Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 60 ist.

Auch für den restlichen Änderungsbereich wurden im Rahmen des UWBs die faunistischen Lebensraumpotenziale erfasst und artenschutzrechtlich beurteilt. Die sich ergebenden Erkenntnisse und Vorgaben zum Artenschutz wurden in der Planung berücksichtigt. (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichtes).

Immissionsschutz, Altlasten, Störfallgefahren, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Gerüche aus der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde ein Fachbeitrag Schallschutz³ zum Gewerbelärm sowie ein Immissionsschutzgutachten zu landwirtschaftlichen Gerüchen⁴ erstellt. Aus der 78. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück liegt für den westlichen Änderungsbereich bereits ein Geruchsgutachten gemäß den Vorgaben der Geruchsimmisions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor⁵ (vgl. Kap. 2.1.1 des vorliegenden Umweltberichtes).

Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Es liegen zudem keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen zwei Feldhecken. Diese sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998.

Eine befindet innerhalb des B-Plans Nr. 60. Diese Feldhecke liegt in einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die zweite Feldhecke stockt am äußersten Nordwestrand des Änderungsbereichs in einer Wegefläche. Für beide Hecken sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Änderungsbereich unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

4.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten⁶. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

³ Boner + Partner: Ermittlung der Gewerbelärmbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Oldenburg, Fassung zum Satzungsbeschluss vom 29.03.2022

⁴ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum auf Grundlage der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 30.08.2021

⁵ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Geruchsimmisionsprognose zur Ermittlung der relevanten Geruchsbelastung in dem geplanten Gewerbegebiet der Gemeinde Ankum (78/4), Anlage IV B2, Oldenburg, 31.05.2018

⁶ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“⁷

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ u. HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, (HWRM-RL 2. Zyklus 2016 - 2021, NLWKN Stand 2020)⁸.
2. Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erstellt⁹ (vgl. Kap. 2.1.1 des vorliegenden Umweltberichtes). Dabei werden die Flächen des geplanten Mischgebietes (MI) sowie des geplanten Dorfgebietes (MD) getrennt betrachtet.
Bei den Untersuchungen zu Klärung der Versickerungsbedingungen in den MI-Flächen wurde festgestellt, dass aufgrund mangelnder Durchlässigkeit des anstehenden Bodens eine dezentrale Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Daher soll das anfallende Oberflächenwasser über eine entsprechende Regenwasserkanalisation gesammelt und einem im Plangebiet zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) zugeleitet werden. Das erforderliche RRB wurde aufgrund der anstehenden Geländehöhen im Süden des Plangebietes platziert.

⁷ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁸ www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁹ Ingenieurbüro Westerhaus: "Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum", Bramsche, November 2019.

Im Bereich der MD-Flächen ist keine öffentliche Oberflächenentwässerung vorgesehen. In der bestehenden Siedlung wird das anfallende Oberflächenwasser durch den jeweiligen Grundeigentümer in Eigenregie verrieselt oder verwertet. Diese Entsorgungssystematik soll auch für die dort neu hinzukommenden Baugrundstücke gelten.

Insgesamt wird so eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 ist eine von Nord nach Süd durch den Änderungsbereich verlaufende Leitungstrasse gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um eine geplante Elt-Höchstspannungsleitung. In der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (2022) wird darauf hingewiesen, dass die Trassen der Höchstspannungsleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern sind.

Für den Änderungsbereich ist eine Erdverkabelung der 380-kV-Höchstspannungsleitung vorgesehen. Derzeit läuft das entsprechende Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück 2004 (RROP)

Nach der zeichnerischen Darstellung des RROP mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 liegt der Änderungsbereich überwiegend innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Der Bereich östlich der Walsumer Straße liegt darüber hinaus in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, zudem in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Die Walsumer Straße ist Teil eines überregionalen Wanderweges und innerhalb der Straße verläuft eine Fernwasserleitung.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (LRP) 1994

In der zeichnerischen Darstellung des LRP 1994 ist der Änderungsbereich ohne konkrete Funktionen als „weiße Fläche“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (LRP) 2023

In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes des LRP 2023 ist für einen großen Teil des Änderungsbereichs die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ dargestellt. Die hohe Bewertung basiert dabei in erster Linie auf den hier anstehenden Plaggeneschböden (vergl. Karte 3a Schutzgut Boden und Karte 3a2 Schutzgut Boden/Bodenfunktionsbewertung).

Die Restflächen sind Bereiche mit anzustrebender „Umweltverträglicher Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Mitgliedsgemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird der Änderungsbereich östlich der Walsumer Straße noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich der Walsumer Straße sind im FNP gewerbliche Bauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dementsprechend wird der parallel aufgestellte Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 60 der Gemeinde Ankum nicht aus dem geltenden FNP entwickelt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur vorliegenden 84. FNP-Änderung.

Westlich des Änderungsbereichs besteht der B-Plan Nr. 49 „Gewerbegebiet an der K 144 – Wehberger Straße“ mit Festsetzung eingeschränkter Gewerbe- und Industriegebiete.

Sonstige Fachplanungen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der laufenden vereinfachten Flurbereinigung Ankum. Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH. Für diesen Teilabschnitt ist eine Erdverkabelung vorgesehen. Die Amprion GmbH hat den Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2022 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingereicht. Das Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“, Kürzel: 380-kV-Ltg CCM PFA 5, ist noch nicht abgeschlossen. Der voraussichtliche Leitungsverlauf wird nachrichtlich im Plan dargestellt. Die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Leitung sind rechtzeitig Abstimmungen mit der Amprion GmbH zu führen.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.3 Bestand

Die Flächen westlich der Walsumer Straße werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die vollständig im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 der Gemeinde Ankum liegenden Flächen östlich der Walsumer Straße sind bereits überwiegend bebaut. Im Norden besteht dort eine im Nebenerwerb betriebene landwirtschaftliche Hofstelle, südlich davon befindet sich eine ehemalige Hofstelle, die heute teilweise gewerblich, teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird. Weiter in Richtung Süden liegen zwei Wohngebäude. Eine weitere ehemalige Hofstelle mit heutiger Wohnnutzung bildet den südlichen Abschluss der vorhandenen Bebauung östlich der Walsumer Straße. Details zum Bestand sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.4 Planungsabsicht und Standortbegründung

Bezüglich der bauleitplanerischen Zielsetzungen wird auf Kapitel 2 dieser Begründung verwiesen. Aus den dortigen Darlegungen wird deutlich, dass besser geeignete Alternativflächen nicht vorhanden sind bzw. eine Suche nach Alternativstandorten nicht sinnvoll ist. Die Samtgemeinde sieht sich hier u.a. auch im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung:

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“¹⁰

4.4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird überwiegend als gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt (ca. 8,25 ha). Hieraus können u.a. das im B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum geplante Mischgebiet (MI) und das Dorfgebiet (MD) entwickelt werden.

Nutzungseinschränkungen:

Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche werden für die Teilbereiche der gemischten Bauflächen, in denen der Geruchsimmissionswert von 0,15 überschritten wird, Nutzungseinschränkungen getroffen. Die Flächen werden im FNP gekennzeichnet und durch eine Textliche Darstellung ergänzt.

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH. Für diesen Teilabschnitt ist eine Erdverkabelung vorgesehen. Das Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“, Kürzel: 380-kV-Ltg CCM PFA 5, ist noch nicht abgeschlossen. Der voraussichtliche Leitungsverlauf soll jedoch grundsätzlich beachtet werden und wurde daher nachrichtlich im FNP dargestellt. Überbauungen und sonstige die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung störende Eingriffe sind grundsätzlich zu vermeiden. Hierauf wird in den Nachrichtlichen Übernahmen des FNPs hingewiesen.

4.4.2 Sonstige Flächendarstellungen

Das für die schadlose Ableitung des Oberflächenwasser geplante Regenwasserrückhaltebecken (RRB) wird im Süden des Änderungsbereichs als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt (ca. 3.874 m²). Auch in dieser Fläche sind die vorrangigen Belange der geplanten 380-kV-Höchstspannungserdleitung zu beachten. Dementsprechend sind die tiefer erdeingreifenden Teile des geplanten RRBs außerhalb der Erdleitung und ihres Schutzstreifens zu platzieren. Dies ist im B-Plan und grundsätzlich auch bei den künftigen Baumaßnahmen zu beachten.

Zum Schutz einer bestehenden Gehölzfläche wird diese im FNP als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern dargestellt (ca. 3.872 m²).

¹⁰OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG)

Zur Sicherung von bestehenden naturschutzfachliche wertvollen Biotopstrukturen wird im Süden des Änderungsbereichs eine entsprechende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (ca. 3.675 m²). Hier ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von extensiven Grünland geplant.

Ferner dienen diese Grünflächen u. a. auch zur Eingrünung der geplanten Baugebiete, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zur Bereicherung des Landschaftsbildes und als klimatische Ausgleichsfläche.

4.4.3 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich wird u.a. von der Wehberger Straße (K 144) aus über die bestehenden Gemeindestraßen Walsumer Straße (direkte Erschließung) und „Hermann-Kemper-Straße“ (indirekte Erschließung, Straßenverlängerung in Richtung Osten erforderlich!) erschlossen. Angesichts des bereits durch die bestehenden Nutzungen vorhandenen Quell- und Zielverkehrs ist derzeit nicht mit einer erheblichen planbedingten Verkehrszunahme zu rechnen.

4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Samtgemeinde Bersenbrück spielen die in §1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund der bestehenden Gewerbenutzung, der angrenzenden Kreisstraße sowie aufgrund von im Änderungsbereich und in seinem Umfeld ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (u.a. durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Geruchsimmissionen) zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des FNPs besteht aus drei Teilflächen. Die größte Teilfläche entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des parallel aufgestellten **B-Plans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum**.

Nördlich und südlich des B-Plangebietes liegen die **Teilbereiche „Nord“ und „Süd“** der vorliegenden Änderung des FNPs. Insbesondere für diese zwei Teilbereiche werden im Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) die planbedingten Umweltauswirkungen entsprechend der Planungsebene des FNPs ermittelt, beurteilt und dokumentiert.

Für den Bereich des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 60 macht sich die Samtgemeinde die Aussagen des UWBs zum B-Plan Nr. 60 zu eigen. Der UWB zum B-Plan Nr. 60 ist daher als gesonderter Textteil Bestandteil des UWBs zur vorliegenden Änderung des FNPs. Der UWB zur vorliegenden Änderung ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang,

auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Städtetagmodell (2013)	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche	••	Die Bereiche der gemischten Bauflächen, in denen die landwirtschaftlichen Gerüche den Immissionswert von 0,15 überschreiten, werden im FNP gekennzeichnet. Durch eine ergänzende textliche Darstellung im FNP werden entsprechende Nutzungseinschränkungen getroffen. Zulässig sind danach keine Wohnungen, Gewerbebetriebe der Textil- und Lebensmittelbranche oder vergleichbare geruchssensible Nutzungen. Diese Einschränkung gilt so lange, bis durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass der Immissionswert von 0,15 nicht mehr überschritten wird.	nicht erforderlich
	○ Sicherung bzw. Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen	•• (positiv)	kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	••	kompakte Bebauung; Vermeidung unnötiger Versiegelungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Bebauung und sonstige Versiegelung von Freiflächen	••	Die Bebauung soll kompakt erfolgen und unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller, ertragreicher und gut nutz-	••	Vermeidung unnötiger Bodenversiegelungen, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen	nicht erforderlich

	barer Böden (tlw. Plaggeneschböden)			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Bedarfsgerechte Nutzung und Weiterentwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen, Landwirtschaft und Gewebe entsprechend aktueller Bedürfnisse der Bevölkerung in der Gemeinde Ankum, verbunden mit erheblichen Bodenwertsteigerungen	•• (positiv)	kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der unschädlichen Versickerung bzw. Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Bau bzw. Erweiterung eines RRB mit gedrosselter Ableitung in den Vorfluter. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••	Erhalt und Neuentwicklung von Grünstrukturen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	•(••)	Erhalt von Gehölzstrukturen; zeitliche Beschränkung der Baufelddräumung und Vorgaben zu fledermausfreundlicher Beleuchtung; Neuanlage naturnaher Grünstrukturen	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•(••)	Vorgaben des § 44 BNatSchG sind einzuhalten; weitere Maßnahmen siehe oben.	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•(••)	Vorgaben des § 44 BNatSchG sind einzuhalten; weitere Maßnahmen siehe oben.	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Erhalt und Neuentwicklung von Grünstrukturen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen	••	Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Nach-	nicht erforderlich

	Kulturgütern durch Erdarbeiten		richtlichen Übernahmen auf dem FNP auf die Denkmalbelange hingewiesen. Dabei wird klargestellt, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem <u>Beginn</u> der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.	
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Eschböden	••	wie vorstehend	nicht erforderlich
	○ Überplanung / Bebauung des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH	••	Zur Sicherung der Flächen und zur Wahrung der Schutzansprüche des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH wird der geplante Leitungsverlauf nachrichtlich im FNP dargestellt. Ferner wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis in die Nachrichtlichen Übernahmen des FNPs aufgenommen. Durch diesen wird klargestellt, dass die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Leitung rechtzeitig Abstimmungen mit der Amprion GmbH zu führen sind.	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Samtgemeinde ist mit der Gemeinde Ankum auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass die gemischten Bauflächen (FNP) sowie das im B-Plan Nr. 60 geplante Mischgebiet (MI) und das Dorfgebiet (MD) zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Ankum erforderlich sind. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend die Berücksichtigung von Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, Belangen der Wirtschaft sowie die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile durch Bereitstellung von dringend benötigten Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von ca. **18.828 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.

Die endgültige Festlegung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Geplant ist eine Kompensation im Kompensationsflächenpool „Ahäuser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Hier übernimmt der Niedersächsische Landesforst gemäß Dienstleistungsvertrag vom 04.07./08.07.2019 die Verpflichtungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 196.871 WE, bewertet nach dem Osnabrücker Modell (2016).

Für die im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgten Darstellungen von Bauflächen ergeben sich allerdings noch keine konkreten Kompensationsverpflichtungen. Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Mitgliedsgemeinde Ankum behalten sich daher vor, ökologische Werteinheiten, die für Kompensationszwecke der vorbereitenden Bauleitplanung angedacht waren, bei Bedarf dennoch für den Ausgleich anderer konkreter Eingriffe bereitzustellen, insbesondere im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beim Fehlen geeigneter alternativer Ausgleichsflächen. Weitere Details enthält insbesondere Kapitel 2.3.5 des Umweltberichts.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, insbesondere auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sowie ggf. weitergehender Auflagen im Baugenehmigungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.6 Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung ist gesichert, neue öffentliche Verkehrsflächen werden gemäß des Erschließungskonzepts des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 60 der Gemeinde Ankum erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Der gesamte Änderungsbereich kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Die Schmutzwasserentsorgung kann nach Angaben des Wasserverbandes Bersenbrück über die vorhandenen Kanäle westlich und nördlich vom Änderungsbereich, eventuell als Druckentwässerung, erfolgen.

Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erstellt¹¹ (vgl. Kap. 2.1.1 des vorliegenden Umweltberichtes). Dabei werden die Flächen des geplanten Mischgebietes (MI) sowie des geplanten Dorfgebietes (MD) getrennt betrachtet.

Bei den Untersuchungen zu Klärung der Versickerungsbedingungen in den MI-Flächen wurde festgestellt, dass aufgrund mangelnder Durchlässigkeit des anstehenden Bodens eine dezentrale Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Daher soll das anfallende Oberflächenwasser über eine entsprechende Regenwasserkanalisation gesammelt und einem im Plangebiet zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) zugeleitet

¹¹ Ingenieurbüro Westerhaus: "Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum", Bramsche, November 2019.

werden. Das erforderliche RRB wurde aufgrund der anstehenden Geländehöhen im Süden des Plangebietes platziert.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) zur vorliegenden FNP-Änderung wurde seitens der Unteren Wasserbehörde mitgeteilt, dass für die Bemessung des Oberflächenwasserabflusses neue Berechnungsgrundlagen gelten. Anzuwenden sind nun die aktuellen KOSTRA-Daten und es ist u.a. grundsätzlich ein 10-jährliches Regenereignis zugrunde zu legen. Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde wurden aufgegriffen und das Ingenieurbüro Westerhaus wurde darum gebeten, die bisherigen Berechnungen der Wassertechnischen Voruntersuchung entsprechend der heute geltenden Anforderungen zu aktualisieren. Die Ergebnisse dieser aktualisierten Berechnungen wurden in einem Kurzbericht¹² dargelegt. Die Ergebnisse der Neuberechnung zeigen, dass auch weiterhin eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers innerhalb des Änderungsbereichs möglich ist, ohne z. B. in den Schutzbereich der geplanten erdverlegten 380-kV-Höchstspannungsleitung eingreifen zu müssen. Der Kurzbericht zur Aktualisierung der bisherigen Wassertechnischen Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 60 wird Anlage des Umweltberichts zur vorliegenden FNP-Änderung.

Im Bereich der MD-Flächen ist keine öffentliche Oberflächenentwässerung vorgesehen. In der bestehenden Siedlung wird das anfallende Oberflächenwasser durch den jeweiligen Grundeigentümer in Eigenregie verrieselt oder verwertet. Diese Entsorgungssystematik soll auch für die dort neu hinzukommenden Baugrundstücke gelten. Insgesamt wird so eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Die Anschlüsse an Versorgungseinrichtungen für Strom und Kommunikation sind ebenfalls gesichert.

Im Zuge der Erdarbeiten soll darauf geachtet werden, dass vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden und dass bei der Straßenplanung auch die erforderlichen Trassen für neue Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden und sind bei Bedarf um Anzeige der erdverlegten Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

4.7 Brandschutz

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke.

4.8 Belange der Denkmalpflege

Gemäß Stellungnahme der Denkmalpflegebehörde liegt das Plangebiet nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schulthenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schulthenhof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

¹² Ing.-Büro Westerhaus: „Hydraulischer Nachweis, Regenrückhaltung gem. DWA-A 117 (einfaches Verfahren), Projekt: B-Plan Nr. 60 ‚Wehberger Str.‘, 15.09.2023

Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.9 Flächenbilanz

Nutzungsart gesamter Änderungsbereich	Größe	Anteil
Gemischte Bauflächen	82.507 m ²	86,02 %
weiße Flächen (Straßenverkehrsflächen, Bestand)	1.983 m ²	2,07 %
Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken	3.874 m ²	4,04 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Typ A - Extensives Grünland	3.675 m ²	3,83 %
Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	3.872 m ²	4,04 %
Fläche insgesamt	95.911 m²	100 %

Nutzungsart nach Teilbereichen	Größe	Anteil
Teilbereich Nord: Gemischte Bauflächen	10.771 m ²	11,23 %
Teilbereich Süd: Gemischte Bauflächen	12.634 m ²	13,17 %
Teilbereich B-Plan Nr. 60 Gemeinde Ankum: Gemischte Bauflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen für Naturschutzmaßnahmen, Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	72.506 m ²	75,60 %
Fläche insgesamt	95.911 m²	100 %

5 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.07.2023** bis einschließlich **28.08.2023** im Internet veröffentlicht.